



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 01/2011

„Freu Dich nicht zu früh auf den Sommer. Weihnachten ist gerade erst vorbei. Im Treppenhaus riecht es noch nach Glühwein und im Fernsehen läuft der weiße Hai.“ Mit diesen Textzeilen der Band *Element of Crime* wünschen wir Ihnen einen guten Start ins neue Jahr.

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat sich am 14.12.2010 zur arbeitsrechtlichen Behandlung von **Dienstwagen** geäußert (Az. 9 AZR 631/09). Danach haben Arbeitnehmer bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Weiternutzung des Dienstwagens. Das Recht eines Arbeitnehmers zur Nutzung eines auch zu privaten Zwecken überlassenen Dienstwagens endet bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit mit Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums. Die Gebrauchsüberlassung eines Pkw zur privaten Nutzung ist nämlich Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung. Sie ist deshalb steuer- und abgabenpflichtiger Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts und damit Teil der Arbeitsvergütung. Daher ist sie regelmäßig nur so lange geschuldet, wie der Arbeitgeber überhaupt Arbeitsentgelt zahlen muss. Das ist nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlungspflicht nach § 3 Absatz 1 EFZG nicht mehr der Fall.

Wirtschaftsrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 23.11.2010 (Az. XI ZR 370/08) mit dem **bargeldlosen Zahlungsverkehr** auseinandergesetzt. In der Sache ging es um die Genehmigung der Abbuchung von Lastschriften durch „schlüssiges Verhalten“ des Kontoinhabers. Die einmonatige Nutzung eines Kontos durch einen Schuldner in Kenntnis einer Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigung ohne Widerspruch gegen die Abbuchung enthält nach Ansicht des Gerichts keinen zusätzlichen Erklärungswert. Der Schuldner hat die Abbuchung damit nicht gebilligt. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann dies jedoch anders sein. Stellt ein Kontoinhaber in Kenntnis erfolgter Abbuchungen zeitnah eine ausreichende Kontodeckung für weitere Dispositionen sicher, spricht dies für eine konkludente Genehmigung bereits gebuchter Lastschriften. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Kontoinhaber die Belastungsbuchungen gegenüber seiner Bank auch durch schlüssiges Verhalten genehmigen.

Pflegerecht

Die **Auskunftspflicht über die vorübergehende Abwesenheit** gegenüber der Pflegekasse ist ein interessantes Thema. Das Sozialgericht Hannover hat hierzu am 11.3.2010 (Az. S 29 P 82/08) ein Urteil gefällt. Danach beschränkt sich die



Nachweispflicht der Pflegeheime gegenüber den Kostenträgern bei einer Zahlung der Abwesenheitsvergütung ausschließlich auf bestimmte Einzelfälle.

In dem Fall forderte die Pflegekasse mit einem an alle vollstationären Pflegeeinrichtungen gerichteten Serienbrief Einrichtungsbetreiber auf, Nachweise für die Kostenerstattung bei vorübergehender Abwesenheit schriftlich beizubringen. Die Rechtsgrundlage für diese Auskunftspflicht ergebe sich aus § 27 Abs. 4 Satz 3 des Rahmenvertrages zur vollstationären Dauerpflege, der besagt, dass auf Anforderung eines Kostenträgers das Pflegeheim die Zahlung des Betrages nach Satz 1 nachzuweisen hat. Die Einrichtungsbetreiberin wies dies mit der Begründung zurück. Nach der Entscheidung besteht die Auskunfts- und Nachweispflicht der Pflegeeinrichtung gegenüber den Kostenträgern aus § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Landesrahmenvertrages zur vollstationären Dauerpflege nur im konkreten Verdachtsfall.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Offeriert ein Mitbewerber entgegen den Grundsätzen für die Nutzung der Internetplattform eBay als Verkäufer gleichzeitig mehr als drei Angebote mit identischem Artikel, ist darin kein Wettbewerbsverstoß zu sehen. Der Umstand, dass der Mitbewerber in der Suchergebnis-Liste erheblich öfter mit gleichen Produkten auftaucht als die Konkurrenz, führt nicht zu einer ernsthaften Behinderung der Marktchancen der Konkurrenz. Dies hat das OLG Hamm ganz aktuell entschieden (Urteil vom 21.12. 2010, Az. I-4 U 142/10). Im Verhältnis zum Plattformbetreiber eBay **unzulässige Mehrfachangebote** stellen nicht zwangsläufig auch eine allgemeine Marktbehinderung im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG dar. Denn der Umstand, dass der Mitbewerber in der Suchergebnis-Liste erheblich öfter mit gleichen Produkten auftaucht als die Konkurrenz, führt nicht zu einer ernsthaften Behinderung der Marktchancen der Mitbewerber.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de